

## Satzung des Vereins Alter und Soziales e.V. vom 22.06.2017

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 13.10.1992 wurde am 06.09.1996, am 15.02.2001, 17.12.2007, 09.11.2010, 13.09.2012, 06.12.2012, 09.07.2014 geändert und wird nun durch die hier vorliegende Fassung mit Datum vom 22.06.2017 ersetzt.

### § 1

#### Name - Sitz - Zweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "**Alter und Soziales e.V.**" mit Sitz in **Ahlen** verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige** und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) **Zweck des Vereins ist** die Förderung der Altenhilfe. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Konzeptionierung, Koordination und die Durchführung von Projekten im Rahmen von Projektnetzen im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe und generationsübergreifender Sozial- und Pflegeangebote erfüllt. Hierzu gehört auch die Trägerschaft für die Pflege- und Wohnberatung. Im Rahmen dieser Zweckerfüllung arbeitet der Verein mit der Stadt Ahlen oder anderen auf der Grundlage gesondert geschlossener Vereinbarungen zusammen.

### § 2

#### Selbstlosigkeit

Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Vereinsmittel

**Mittel des Vereines** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 4

#### Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung **begünstigt** werden.

### § 5

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet **aktive Mitglieder und Fördermitglieder**.
- (2) Aktive Mitglieder sind Einrichtungen, die im Bereich der Pflege, Gesundheit, Bildung oder sozialen Arbeit tätig sind. Sie stellen einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder erhalten volles Beratungsrecht und das Recht auf Antragstellung.

- (4) Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen **Beitrag** nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der **Vorstand** besteht aus 3 Personen. 2 Vorstandsmitglieder, nämlich die/der Vorsitzende und deren Vertretung, sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Als drittes Vorstandsmitglied wirkt die/der zuständige Dezernent/in der Stadt Ahlen im Vorstand mit. Sie/Er kann als Vertretung für sich die Leitung des Fachbereiches 5 Jugend- und Soziales der Stadtverwaltung benennen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds finden bei der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Laufzeit statt.  
Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
  - Durchführung der Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben für die Modellprojekte gemäß der jeweils gültigen Vereinbarungen
  - Entscheidung über eine Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung der Modellförderung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Diese Bestimmung gilt für das Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB nicht.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Tagen. An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Geschäftsführung des Vereins sowie die Leitung der Pflege- und Wohnberatung mit beratender Stimme teil.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Zur **Mitgliederversammlung** werden die aktiven und fördernden Mitglieder mindestens einmal jährlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die/der Protokollführer/in zu unterschreiben hat. Auf Antrag von 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Wahl des/der Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung;
  - f) Änderung der Satzung;
  - g) Auflösung des Vereins.
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen;
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung, geleitet. Diese kann die Leitung der Geschäftsführung übertragen. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Fördermitglieder können beratend teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, telekopiemäßige oder mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Beschlussfassung beteiligt und keines der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung vorbereitet. An der Mitgliederversammlung nehmen die Geschäftsführung des Vereins sowie die Leitung der Pflege- und Wohnberatung mit beratender Stimme teil.

§ 9  
Geschäftsführung

- (1) Die **Geschäftsführung** wird von der Stadt Ahlen im Benehmen mit dem Verein gestellt. Sie bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und gewährleistet die Protokollierung und Beschlussverfolgung.
- (2) Unabhängig von der Vertretungsmacht des Vorstands gemäß § 26 BGB ist die Geschäftsführung bevollmächtigt, den Verein in allen Fragen öffentlich geförderter Projekte gegenüber der Stadt sowie allen anderen Behörden zu vertreten, soweit dies für die Beantragung, Durchführung und Abwicklung von Projekten erforderlich ist.
- (3) Hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen der Modellprojektförderung sind der Vorstand und die Geschäftsführung gegenüber den Mitarbeitern/innen des Vereins weisungsbefugt. Bei unterschiedlichen fachlichen Auffassungen können sowohl die Geschäftsführung als auch die Mitarbeiter/innen eine Beschlussfassung des Vorstandes beantragen.
- (4) Die Akquise von Modellprojekten oder Fördermitteln von Seiten des Vereins erfolgt in Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern und unter Würdigung deren berechtigten Interessen.

§ 10  
Auflösung des Vereins - Vermögensbildung

- (1) Sollte der Satzungszweck entfallen, löst sich der Verein auf.
- (2) Die **Auflösung** des Vereins aus anderen Gründen kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss ist nur möglich, wenn er als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so reicht bei erneuter ordnungsgemäßer Einladung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, fällt das Vermögen an die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Stadt Ahlen zu verwenden hat.